



24. Februar 2005

Gemeinderat Sennwald
9467 Frümsern

28 **Gemeinde Sennwald: Genehmigung von Gemeindeerlassen**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

➤ **Teilzonenplan 'Evang. Kirche Sax, Parz. 2693'**

Der evangelischen Kirchgemeinde Sax-Frümsern bietet sich die Möglichkeit, einen Teil der unmittelbar an das Kirchen- / Friedhofzentrum angrenzenden Parzelle Nr. 2693 zu erwerben. Das Areal wird für eine Erweiterung des Friedhofes (für Urnengräber), eine Sanierung und Erweiterung des Parkplatzes sowie den Bau eines Jugendhauses (Sonntagsschule, Kinderhort, Mehrzweckraum) benötigt. Gemäss Zonenplan befindet sich die Parzelle Nr. 2693 in der Landwirtschaftszone, sie soll deshalb in eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen umgezont werden.

Unsere Hinweise, unter anderem aus der Vorprüfung vom 24. Februar 2004, wurden berücksichtigt. Insbesondere werden die Hochwassergefahr sowie die Anliegen der Kantonsarchäologie einbezogen und die Empfindlichkeitsstufe für die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen auf die Stufe II festgelegt. Der Erlass ist somit recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

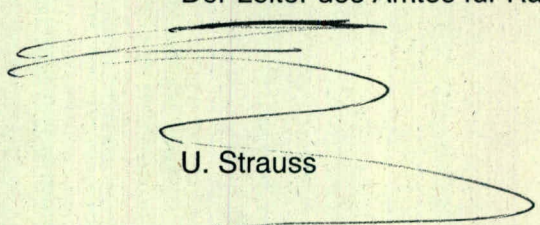
1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 700.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung
- Tiefbauamt Rechtsdienst
- Amt für Umweltschutz (AFU-IE)
- Amt für Kultur, Archäologie
- Amt für Raumentwicklung, Abteilung Natur- und Landschaftsschutz